

Richtlinien der Stadt Homburg zur Förderung der Wohlfahrtspflege

Präambel

Kommunen erfüllen nicht nur staatliche Aufgaben, sondern sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Die Kreisstadt Homburg erfüllt diese Aufgaben, die zum Teil Pflichtaufgaben und zum Teil freiwillige Aufgaben sind, nicht nur durch eigene Leistungen und mit eigenem Personal, vielmehr werden hier auch Dritte einbezogen, deren Tätigkeiten durch die (öffentlich-rechtliche) Gewährung von Zuwendungen gefördert werden. In besonderem Maße gehören dazu Aktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern, ein friedliches Miteinander gestalten und Bedürftige unterstützen. Diese können von Kirchen, Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbänden und weiteren als gemeinnützig anerkannten Organisationen ausgehen, die im Sinne des Allgemeinwohls solche Leistungen in der Kommune erbringen. Damit wird die Vielfalt des örtlichen Gemeinwesens entwickelt und gestärkt sowie ehrenamtliches Engagement unterstützt.

Mit dieser Richtlinie soll das Verfahren der Zuwendungsgewährung rechtssicher und nach transparenten, sachgerechten Grundsätzen gestaltet werden.

1. Definition des Zuwendungsbegriffs

Zuwendungen sind Geldleistungen (=Zuschüsse) oder geldwerte Leistungen (wie z.B. die vergünstigte Überlassung von Räumlichkeiten), die dem Empfänger ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden, um einen öffentlichen Zweck zu verwirklichen.

2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Zuwendungen der Kreisstadt Homburg zur Förderung der Wohlfahrtspflege.

3. Allgemeine Grundsätze

- (1) Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Kreisstadt Homburg liegen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Alle Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Kreisstadt Homburg (nach KommHVO). Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

- (3) Bei gleichen Voraussetzungen wird die im Haushalt zur Verfügung gestellte Summe nach den in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien verteilt. Art. 3 GG liegt zugrunde.
- (4) Die Möglichkeiten einer Antragsstellung werden öffentlich bekannt gemacht.

4. Zuwendungsempfänger

- (1) Die Kreisstadt Homburg fördert im Stadtgebiet:
 - (a) Kirchen, Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit (GWA), gemeinnützig anerkannte freie Träger in Homburg, die Unterstützung für ihre zielgruppenspezifischen Angebote benötigen.
 - (b) Ehrenamtlich Tätige in gemeinnützig anerkannten Vereinen und Initiativen, die das friedliche Zusammenleben der Kulturen in den Mittelpunkt stellen.
 - (c) Generationenübergreifende Einrichtungen, Initiativen und Projekte.
- (2) Die Förderung mehrerer „Projekte“ desselben Empfängers ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

5. Zuwendungsfähige Aufwendungen

- (1) Die Kreisstadt Homburg fördert insbesondere:
 - (a) Personal- und Sachkosten als Fehlbedarfsfinanzierung beispielsweise für: Zielgruppenspezifische Maßnahmen, Veranstaltungen, regelmäßige Angebote zur Pflege sozialer Kontakte (Gruppenaktivitäten),
 - (b) Honorare für Fachkräfte,
 - (c) Fortbildungen für ehrenamtlich Aktive,
 - (d) Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlich Aktiver,
 - (e) Die Förderung von Kommunikations- und Kontaktangeboten für ihre Zielgruppen
 - (f) Gemeinwesenarbeit in den Stadtteilen,
 - (g) Maßnahmen zur Unterstützung Bedürftiger,
 - (h) Zuwendungen für Sachkosten als Pauschale für regelmäßige Veranstaltungen wie z.B. Frühstückstreffen, Kaffeemittage für die genannten Zielgruppen, zur Pflege sozialer Kontakte, gestaffelt nach der Zahl der Teilnehmenden,
 - (i) Einzelmaßnahmen wie Tagesfahrten, Bildungsveranstaltungen,
 - (j) Anschaffungen von Material zur Gestaltung von Gruppenaktivitäten, Schulung und Bildung bis zu 50% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 250,- € pro Kalenderjahr,

(k) einmalige Anschaffungen/geringfügige Wirtschaftsgüter wie z.B. Geschirr, kleinere Werkzeuge, Kleingeräte usw. bis zu 50% des Rechnungsbetrages höchstens jedoch 500,- € der entstandenen Kosten.

- (2) Der Träger muss die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen/Zuschüsse gewährleisten.
- (3) Die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sind, neben der Inanspruchnahme öffentlicher Zuwendungen/Zuschüsse, durch Eigenmittel in angemessener Höhe abzudecken.

6. Antrag

- (1) Über die Gewährung von Zuwendungen wird auf der Grundlage eines vollständigen schriftlichen Antrages entschieden.
- (2) Die Antragstellung erfolgt jährlich bis zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Die Auszahlung erfolgt nach Entscheidung im Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (letzte Sitzung des Kalenderjahres). Der Antrag auf Zuwendung umfasst insbesondere:
 - (a) Angaben zum Antragsteller (Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte, Rechtsform, Satzung, usw.)
 - (b) Angaben zum Verwendungszweck in Form einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahme unter Erläuterung der angestrebten Ziele und Zielgruppen
 - (c) Angaben zu den Aufwendungen der Maßnahme
- (3) Neben dem schriftlichen Antrag sind auf Seiten des Antragstellers weiterhin erforderlich:
 - (a) Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit
 - (b) Fachliche Voraussetzungen (hauptamtliches Personal) zur Begleitung und Anleitung der ehrenamtlich Tätigen
 - (c) Gewähr für die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
 - (d) Verfolgung Gemeinnützige(s) Ziel(e)
 - (e) Mindestteilnehmer*innenzahl von 7 Personen.
- (4) Anträge sind zu richten an:

Kreisstadt Homburg
Amt für Jugend, Senioren und Soziales
Am Forum 5
66424 Homburg

7. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nur für das Haushaltsjahr, in dem der Antrag gestellt wurde.

8. Auszahlungsmodalitäten

- (1) Zuwendungen werden nur nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Eine Vorschusszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Gesamtkosten und Finanzierung sowie die Teilnehmer*innenliste sind vom/von der verantwortlichen Leiter*in durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Erforderlich für den Verwendungsnachweis sind:
 - (a) Darlegung der Finanzierung (Einnahmen, Eigenanteil)
 - (b) Belege für die Ausgaben
 - (c) Teilnehmer*innenlisten mit Namen, Alter, Unterschrift
 - (d) Kurzbericht über die Maßnahme

9. Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die Kreisstadt Homburg ist berechtigt, weitere notwendige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat sämtliche erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kreisstadt Homburg behält sich das Recht vor, bei Unregelmäßigkeiten, bzw. Nichteinreichung erforderlicher Unterlagen, vom Zuwendungsempfänger geleistete Zuwendungen zurückzuverlangen.

10. Entscheidungskompetenz

Der Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss der Kreisstadt Homburg beschließt auf der Grundlage der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt Homburg und in Anwendung dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Obergrenze) über die Höhe der Zuwendung.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die vorstehende Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Homburg in der Sitzung am 16. Dezember 2020 beschlossen.

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 erstmals in Kraft.

Homburg, _____

Unterschrift OB/B